

109-3-32

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-3/32

Přílohy 3 listy

3 listy

25.2.2009 J. U.

ST S

III. M - /40.

BdS

1

Der Höhere SS- und Polizeiführer beim  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Prag, den 17. Februar 40

Tgb.Nr. BdS - I 3308/40

An

- a) den Höheren SS- und Polizeiführer beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, SS-Gruppenführer K.H. Frank in Prag;
- b) die Staatspolizeileitstelle in Prag;
- c) die Staatspolizeileitstelle in Brünn;
- d) den SD-Leitabschnitt in Prag;
- e) die Kriminalpolizeileitstelle Prag;
- f) die Sachbearbeiter des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD im Hause.

Nach den Erlassen des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 6. bzw. 18. Dezember 1939 und dem Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei vom 27. Januar 1940 IV 1 - 777 III 39-165- bzw. vom 5.2.40 I B 1 Nr. 5 V/40 -165 - hat die Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei in Prag wie folgt zu zeichnen:

- 1.) Bei Schreiben an Dienststellen ausserhalb des Befehlshaberbereiches:

"Der Höhere SS- und Polizeiführer beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
Tgb.Nr. BdS ....."

Das Schreiben wird unterzeichnet mit:

In Vertretung:  
Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

.....  
SS-Oberführer

*Handwritten:* 12570  
s. a. d.

*Handwritten:* 1. 19/4. 40.

*Handwritten:* H. P. - III M 140.

2

Falls das Aktenstück von einem Sachbearbeiter unterschrieben wird, ist zu zeichnen:

In Vertretung:

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

I.A. ....  
(Name, Dienstgrad).

2.) Bei Schreiben innerhalb des eigenen Befehlshaberbereiches:

Im innerdienstlichen Verkehr wird gemäß Z 3 des Erlasses des Reichsführers-~~4~~ und Chefs der Deutschen Polizei vom 6.12.1939 und des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 1. Februar 1940 I V 1 777 III in Verbindung mit dem Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 5. Februar 1940 I B 1 Nr. 5<sup>V</sup> 40-165 - als "Sonderbestimmung" nur die Bezeichnung "Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD" geführt, zu der auf der rechten Seite des Briefkopfs die Angabe "Prag" tritt. (s. auch Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 8. Januar 1940 I V 1 Nr. 801 IV/39-151 - über die Dienstbezeichnung "Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Prag"). Innerdienstlich ist der Verkehr mit allen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD, sowie mit allen nachgeordneten Dienststellen im Bereich des Befehlshabers.

Die Bezeichnung lautet demnach:

" Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD - - - Prag, den .....  
Tgb.Nr. Bds ..... "

Die Unterschrift hat zu lauten:

.....  
~~4~~-Oberführer.

Falls die Zeichnung durch den Sachbearbeiter erfolgt:

I.A.

.....

3

3.) Soweit es sich um die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben handelt, die dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD innerhalb der Behörde des Reichsprotectors zugewiesen sind, ist ausschliesslich nachstehender Kopfaufdruck zu verwenden:

" Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
Tgb.Nr. BdS ..... "

Die Unterzeichnung wird

Im Auftrage/

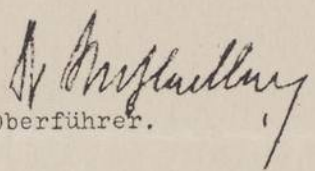
In Vertretung:

(ohne Zusatz)

erfolgen, je nachdem wer approbiert.

In Vertretung:

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

  
H-Oberführer.

Se.